

06.03.90

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung besoldungs-
und wehrsoldrechtlicher Vorschriften

Punkt der 610. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1990

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In
Fz

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Vorbemerkungen Nummer 3 a
und 6 BBesO)

In Artikel 1 Nr. 1 sind

- a) in Buchstabe a in Vorbemerkung Nummer 3 a Abs. 1
in Satz 1
die Worte "gehören zu den ruhegehaltfähigen
Dienstbezügen"
durch die Worte "sind ruhegehaltfähig"
zu ersetzen

sowie

Satz 3 zu streichen;

Ausgeliefert am 06. MRZ. 1990

(noch Ziffer 1)

- b) in Buchstabe e Unterbuchstabe a in Vorbemerkung Nummer 6 Abs. 4 die Worte "gehört ohne Verringerung nach Absatz 2 unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 3 a Abs. 1 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen" durch die Worte "ist ohne Verringerung nach Absatz 2 unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 3 a Abs. 1 ruhegehaltfähig" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ist eine Folge aus der Änderungsempfehlung des Bundesrates zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften - und zwar dort zu Artikel 1 (§ 13 BBesG) und Nr. 11 (Vorbemerkungen Nummer 8, 9, 10, 12 BBesO), siehe BR-Drs. 13/90 (Beschluß), Ziffer 1 -, mit der eine systemgerechtere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit von verwendungs- und laufbahnbezogenen Stellenzulagen vorgeschlagen worden ist.

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Vorbemerkung Nummer 3 a BBesO)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in Vorbemerkung Nummer 3 a Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Als zulageberechtigende Zeiten werden auch solche Zeiträume berücksichtigt, während denen aufgrund von Konkurrenzvorschriften die Zulage nicht zustand."

Begründung:

Die Regelung sollte entsprechend der im Rahmen der Beratung des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom Bundesrat zu Artikel 1 Nr. 11 (Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4) beschlossenen Konkurrenzvorschrift - siehe BR-Drs. 13/90 (Beschluß), Ziff. 6 - mit aufgenommen werden.

Fz 3. Zu Artikel 6

Artikel 6 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgeschlagene Erhöhung der Zulage für die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik um Beträge bis zu 1.308 DM ist im Hinblick auf die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und der DDR nicht mehr vertretbar. Insbesondere durch die Öffnung der innerdeutschen Grenzen ist ein Großteil der materiellen und immateriellen Erschwernisse in der Lebensführung, die seinerzeit zur Einführung der Zulage geführt haben (vgl. BT-Drucksache 7/1677), entfallen. Die Gründe für die vorgesehene Anhebung der Auslandszulage (Drucksache 15/90) tragen die Verbesserung ebenfalls nicht.

Fz 4. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ändert im wesentlichen besoldungsrechtliche Vorschriften. Ähnliche Ziele verfolgt die Bundesregierung u.a. auch mit den Entwürfen eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften. Der Bundesrat hat zu diesen Gesetzentwürfen am 16.02.1990 Stellung genommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf steht u. a. hinsichtlich der Regelungen über Stellenzulagen in einem engen gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis insbesondere zu dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.

Der Bundesrat bittet deshalb, im Interesse einheitlicher Regelungen, der Übersichtlichkeit und Verwaltungsvereinfachung zumindest die besoldungsrechtlichen Teile des vorliegenden Gesetzentwurfs in das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften zu übernehmen.